



Informationen zum ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)

Eintrittskriterien zur ZEV

- Ein ZEV stellt neu einen einzigen Endverbraucher im Sinn der StromVG-Gesetzgebung dar und verfügt nur über einen einzigen Netzanschluss.
- Der ZEV kann über mehrere aneinander angrenzende Grundstücke (hierzu zählen auch private oder öffentliche Strassen) hinweg gebildet werden, sofern die je öffentlichen oder privaten Grundeigentümer am ZEV beteiligt sind und solange das Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) nicht in Anspruch genommen wird. Zusätzlich müssen alle Beteiligten am Ort der Produktion auf mindestens einem der beteiligten Grundstücke Endverbraucher sein (vgl. Art. 17 EnG und Art. 14 EnV). Seit dem 01.04.2019 können sich ZEV zusätzlich auch über Grundstücke erstrecken, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, solange der jeweilige Grundeigentümer der Querung seines Grundstückes zustimmt.
- Ein ZEV ist nur zulässig, wenn die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen mindestens 10% der Anschlussleistung des Zusammenschlusses beträgt.

Pflichten des VNB

- Der Verteilnetzbetreiber (VNB) hat seine stromversorgungsrechtlichen Pflichten grundsätzlich nur gegenüber dem ZEV als Ganzes wahrzunehmen.
- Der Verteilnetzbetreiber (VNB) führt in der ganzen ZEV die Hausinstallationskontrolle periodisch durch.
- Der ZEV stellt einen einzigen Endverbraucher dar (Art. 18 Abs. 1 EnG). Der VNB misst deshalb den Verbrauch und die Einspeisung des gesamten ZEV. Der VNB misst ebenso die Produktion bei Anlagen mit einer Leistung von über 30 kVA. Für alles, was innerhalb des ZEV (hinter dem Netzanschlusspunkt) passiert, muss der ZEV selbst besorgt sein, so beispielsweise für die Messung des individuellen Verbrauchs der am ZEV Beteiligten, die Aufteilung der gesamten Stromkosten, die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie die Abrechnung.

Pflichten des ZEV

- Die Gründung eines ZEV ist mindestens 3 Monate im Voraus dem VNB zu melden.
- Die Grundeigentümer müssen dem VNB die beteiligten Mieter und Pächter sowie den Vertreter des Zusammenschlusses mitteilen. Auch wesentliche Nutzungsänderungen sind zu melden.
- Der VNB muss über die Nutzung der Liegenschaft und über wesentliche Verbraucher wie Wärmepumpen oder Ladestationen für E-Fahrzeuge informiert werden.
- Die Grundeigentümerschaft ist verantwortlich für die elektrischen Installationen gemäss Niederspannungs-Installations-Verordnung (NIV Art. 5.) Sie informiert den VNB über Nutzungsanpassungen, welche relevant für die Kontrollperioden sind.



- Dem VNB sind nebst sämtlichen Sicherheitsnachweisen auch die Kontrollperioden der Hausinstallationskontrollen und den Anlageplan einzureichen.

Messeinrichtungen

- Die Grundeigentümerschaft übernimmt vom VNB die Verantwortung, die internen Messeinrichtungen des Zusammenschlusses gemäss der Messmittelverordnung umzusetzen. Die eingesetzten Zähler müssen der Messmittelverordnung entsprechen und geeicht sein. Der Bezug aus dem Netz oder der eigenen PVA muss viertelstündlich erfasst und auf der Abrechnung separat ausgewiesen werden.
- Das Ablesen der Zähler und das korrekte, verursachergerechte Verrechnen der bezogenen Energie innerhalb des Zusammenschlusses ist Sache des ZEV.
- Die Grundeigentümerschaft übernimmt vom VNB gegenüber den ZEV-Mitgliedern die Aufgabe einer sicheren Stromversorgung innerhalb des Zusammenschlusses.

Abrechnung innerhalb des ZEV

- Der Energiepreis innerhalb des ZEV ist gemäss Branchenempfehlung abzurechnen.
- Der verkaufte Energiemix innerhalb des ZEV darf nicht höher sein als der Energiepreis des VNB. Der Energiepreis ist jährlich in der ZEV neu auszuweisen.
- Einnahmen aus dem Stromverkauf müssen als Einkommen versteuert werden.

Rechtsform

- Gesetz und Verordnung lassen die Rechtsform des Zusammenschlusses offen – er kann als juristische Person vertraglich oder reglementarisch (bei Stockwerkeigentum) begründet werden, aber auch in Form einer vertraglichen Lösung gebildet werden.
- Wenn die Anschlussleistung der Solaranlage über 2 kVA liegt, ist die Anlage im Herkunftsnachweissystem erfassungspflichtig. Dies gilt auch, wenn mehrere (Teil-)Anlagen im ZEV zusammen die Grenze von 2 kVA übersteigen. In einem solchen Fall müssen je nach Messanordnung allenfalls alle Teilanlagen zusammen an das Herkunftsnachweissystem gemeldet werden.
- Änderungen in der Grundeigentümerschaft sind den VNB umgehend mittels schriftlicher Anzeige inkl. der Vollmachtserklärung zu melden.
- Kündigung nur möglich gemäss EnV Art. 16 Abs. 5 (Stand 1.1 2021).

Stand des Dokuments ist der 1.7.2022, Gültigkeit hat aber in jedem Fall die aktuelle Gesetzgebung.



Schematische Darstellung eines ZEV

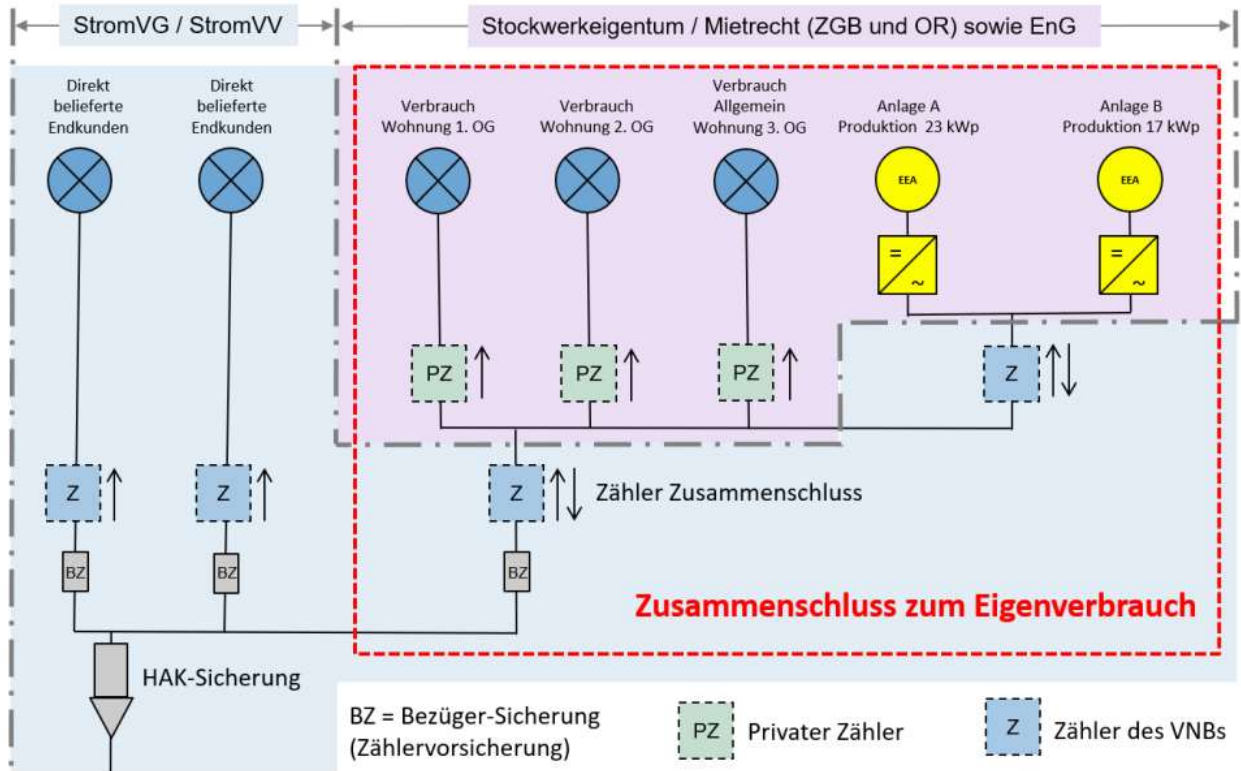


Abbildung 3 Geltungsbereich unterschiedlicher Gesetze und Verordnungen

Quellen:

Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER)

<https://www.energieschweiz.ch/gebaeude/eigenverbrauch/>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162945/index.html>

Erläuterung:

VNB: Verteilnetzbetreiber

EnG: Energiegesetz

EnV: Energieverordnung

StromVG: Stromversorgungsgesetz